

**Kommunaler Leitfaden für die
Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
in der Gemeinde Oberneukirchen**



Mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung hat sich Deutschland verpflichtet, die deutschen Treibhausgasemission bis 2030 um 40 Prozent zu reduzieren. Die einzelnen Maßnahmen sollen mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogrammen umgesetzt werden. Ein Punkt dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energie. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt die Freiflächen-Photovoltaik eine tragende Rolle. In der Gemeinde Oberneukirchen häufen sich die Anfragen und Anträge bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Dabei spielt die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine zunehmende Rolle. Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der „Leitgedanken“ sind PV Anlagen im Sinne des EEG. (Erneuerbare Energie Gesetz) Unter Berücksichtigung der Leitgedanken obliegt jeder Antrag einer Einzelentscheidung im Gemeinderat. Ungeachtet dessen, finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberneukirchen stellt für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung folgende Leitgedanken auf:

Unter Berücksichtigung der Leitgedanken **obliegt jeder Antrag einer Einzelentscheidung im Gemeinderat.**

Außerdem finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

I. Priorisierungsrangfolge

1. Photovoltaik - Aufdachanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Dächern:

Da diese Anlagen grundsätzlich nicht raumbedeutsam und i.d.R. genehmigungsfrei sind, erfolgt dieser Zubau außerhalb der Planungshoheit der Kommune und kann sich nur aufgrund von Initiativen von Eigentümern und Investoren entwickeln. Die Gemeinde prüft die Nutzung von kommunalen Dächern.

2. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (alte Mülldeponien, aufgegebene Stall- und Betriebsgelände, Siloanlagen usw.):

Die Nutzung der genannten Flächen hat, sofern im angestrebten Nutzungsgebiet vorhanden, grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Hierzu ist eine Potenzialanalyse für Konversionsflächen hinsichtlich der Bereitschaft der Objekteigentümer zu erstellen.

3. Die Nahrungsmittelversorgung steht vor der Errichtung der PV- Freiflächenanlagen. Grünflächen sind grundsätzlich den Ackerflächen vorzuziehen

4. Freiflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Die Gemeinde ist grundsätzlich für die Planung im Außenbereich zuständig (Planungshoheit), da PV-Anlagen im Außenbereich bislang nicht nach BauGB privilegiert sind.

5. Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Für Freiflächenanlagen nach 2. und 3. sollten folgende Mindestregeln gelten:

a)

PV-Anlagen haben einen Abstand von mindestens 200 m zur nächsten Wohnbebauung.

Im Rahmen des Abstands von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung, sind die örtlichen und geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Bau von PV-Anlagen muss örtlich angepasst sein.

b)

Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden auftritt. Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden optisch entkoppelt werden.

c)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so angelegt werden, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen) angestrebt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend in der Gemeinde umgesetzt werden.

und sollten nach Möglichkeit im Umkreis von 1 km um die geplante Anlage liegen. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.

d)

Die Einzelanlagengröße wird auf 3 ha begrenzt.

e)

Naturschutzfachliche Vorgaben hinsichtlich der Anlage von Hecken, dem zu verwendenden Saatgut (Blühmischung), der Gestaltung der Modulaufstellung (Tischlänge, Freiräume zwischen den Modulreihen), Gestaltung zur Sicherung der Flächennutzung durch Kleinwild müssen berücksichtigt werden.

f)

Eine landwirtschaftliche Nutzung oder Tierbeweidung muss technisch möglich sein (1 Großvieheinheit pro 1 ha).

g)

Die Antragsteller übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten bzw. erstatten der Gemeinde die diesbezüglichen Auslagen

h)

Es sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und ggf. Pachten für die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken zu entrichten.

i)

Die Sicherstellung eines gerechten Anteils an den Steuereinnahmen der PV-Anlage muss gegeben sein (90 % bleibt in der Gemeinde). Das Ziel ist, dass die Betreibergesellschaft in der Gemeinde Oberneukirchen liegt und damit Eigentümer des Grundstücks ist.

j)

Die Betreiber prüfen alle Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung von Bürgern oder der Kommune an den neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Teilhaberschaft, Sparbriefmodelle, Bürgerenergieanlagen, Energiegenossenschaften) und bieten diese an.

k)

Die Betreiber und Grundeigentümer verpflichten sich zur Wiederherstellung der Flächen, Rückbau und sachgerechten Entsorgung nach Beendigung des Betriebs der Freiflächenanlage.

l)

Jeder Betreiber muss ein ausgearbeitetes Konzept für die Nutzung der Freiflächen für PV-Anlagen vorlegen.

m)

Pro Hausnummer in der Gemeinde ist nur eine Freiflächen PV-Anlage zulässig.

6. Geltungsdauer Die Geltungsdauer wird auf maximal 3 Jahre festgelegt.

Oberneukirchen, den 26.09.2022

gez.

Anna Meier

1.Bürgermeisterin